



Der Präsident

Per Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

11. Januar 2008  
Az.: 20-00-009-01/08 – R 01/08  
Pi/RR

## Öffentliche Anhörung zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Oswald,  
Sehr geehrte Frau stellv. Vorsitzende Frechen,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung zum Achten Steuerberatungs-  
Änderungsgesetz im Deutschen Bundestag am 16. Januar 2008.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. vertritt die Interessen der rund 32.000 in seinen  
Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossenen Angehörigen der steuerberatenden  
Berufe.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Achten Steuerberatungs-Änderungsgesetz haben wir, wie  
Sie alle wissen, auf vielfache Weise begleitet, so etwa durch unsere Eingaben R 11/06, R 13/06  
und R 01/07 zum Referentenentwurf, oder durch die von uns initiierte Unterschriftenaktion unter  
Steuerberatern und ihren Auszubildenden und Mitarbeitern, bei der wir Ihnen im April letzten  
Jahres gut 37.000 Unterschriften überreichen konnten.

Zu den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung (Drs. 16/7077), des Bundesrates (Drs.  
16/7250) und zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Steuerberatung  
zukunftsfähig machen“ (Drs. 16/1886) möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Wir finden die vorliegenden Gesetzesentwürfe überwiegend gelungen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen möchten wir uns kurz fassen und haben drei Punkte  
besonders hervorgehoben.



## **1. Erhalt der Qualifikationsanforderungen für die Fertigung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Einrichtung der Buchführung**

Wir begrüßen die richtige Entscheidung von Bundesregierung und Bundesrat, von dem ursprünglichen, im Referentenentwurf vorgesehenen Vorhaben Abstand zu nehmen, für die Fertigung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Einrichtung der Buchführung auf die Steuerberater-Qualifikation zu verzichten. Der Erhalt der Steuerberater-Qualifikation für diese Tätigkeiten sichert die hohe Qualität der Steuerberatung im Interesse der Mandanten.

Im Folgenden soll unsere Position hierzu nochmals kurz zusammengefasst werden. Wegen der detaillierten Begründung verweisen wir auf unsere oben genannten Eingaben zum Referentenentwurf und schließen uns in diesem Punkt den Ausführungen der Bundessteuerberaterkammer in (Punkt A der Stellungnahme vom 9. Januar 2008) an.

### Die umfassende steuerrechtliche Ausbildung der Steuerberater verhindert Fehler bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Einrichtung der Buchführung

Eine Öffnung der betreffenden Tätigkeiten für geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte würde dazu führen, dass vermehrt Buchführungen eingerichtet und Umsatzsteuer-Voranmeldungen von Anbietern gefertigt werden, deren steuerrechtliche Ausbildung weniger umfassend ist und damit, gerade in zivilrechtlichen und europarechtlichen Fragen, hinter der Ausbildung der Steuerberater zurückbleibt.

Fest steht, dass komplexe umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte auch bei Kleinunternehmen immer häufiger vorkommen, besonders deshalb, weil diese immer stärker grenzüberschreitend tätig sind.

Fest steht ferner, dass geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte für eine Angestelltentätigkeit in einem Unternehmen ausgebildet und zu einem erheblichen Teil in Unternehmen angestellt sind. Dort sind sie regelmäßig nur mit den in jenem Unternehmen anfallenden Vorgängen vertraut. Ihnen fehlt daher, wenn sie sich selbständig machen, Erfahrung mit den verschiedenen Rechtsfragen, die in den unterschiedlichen Unternehmen ihrer Mandanten auftreten. Steuerberater kennen dagegen die Vorgänge in einer Vielzahl unterschiedlicher Mandantenunternehmen.

Fest steht schließlich, dass bei der Fertigung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Einrichtung von Buchführungen durch selbständige geprüfte Bilanzbuchhalter und



Steuerfachwirte die Möglichkeit der Kontrolle durch einen umfassender ausgebildeten Steuerberater als Arbeitgeber wegfällt.

Die Annahme, dass sich eine Absenkung des Qualifikationsniveaus in einer höheren Fehlerquote bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und eingerichteten Buchführungen niederschlagen würde, ist daher naheliegend.

Sofern versucht wird, diese Einwände als unbewiesen von der Hand zu weisen, so sei angemerkt, dass es sich naturgemäß um Einschätzungen handelt, ebenso wie die von Buchhalterverbänden erhofften Vorteile einer gesetzlichen Neuregelung nur Einschätzungen sein können.

#### Fehlerhafte Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Buchführungen würden zu Unsicherheit für Unternehmen und Fiskus führen

Selbstverständlich ist unsicher, ob vermehrte Fehler bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Buchführungen eher zu überhöhten oder zu zu geringen Steuerlasten der Unternehmen führen würden, ob also entweder der Fiskus oder die Unternehmen eine ungewollte Benachteiligung erführen. Wenn die Steuerschuld von dem Zufall abhinge, wie sich vermehrte Fehler bei den genannten Tätigkeiten auswirken, würde die Planbarkeit der Einnahmen aus Sicht der Finanzverwaltung und die Rechtssicherheit aus Sicht der Unternehmen, und insgesamt die Steuergerechtigkeit leiden.

In jedem Fall würden vermehrte fehlerhafte Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Buchführungen zu einer Mehrbelastung der Finanzämter führen, der diese mit ihrem jetzigen Personalbestand nicht gewachsen sind.

#### Die Beibehaltung der Qualifikationsanforderungen verhindert eine Ausbildungslücke bei qualifizierten Fachkräften

Die Verlagerung von Teilen des Auftragsvolumens von Steuerberatern auf geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte durch die ursprünglich geplante Neuregelung hätte eine Ausbildungslücke bei qualifizierten Steuerfachkräften aufgerissen. Denn Steuerfachangestellte (die auch in gewerblichen Unternehmen gefragt sind) dürfen bei Steuerberatern ausgebildet werden, während Bilanzbuchhalter nur (wie jeder andere Betrieb auch) Bürokaufleute ausbilden dürfen.



---

Die bestehende Regelung ist europarechtskonform und entspricht dem Geist der umzusetzenden Richtlinie 2005/36/EG

Abschließend sei erwähnt, dass auch der Einwand der Europarechtswidrigkeit der geltenden Regelung fehlt. Der europäische Binnenmarkt fordert nicht die Abschaffung jeglicher Regulierung, wie dies zuweilen unterstellt wird. Zwar hat der EuGH entschieden, dass reine Bürotätigkeiten im steuerlichen Bereich, die keine besondere Qualifikation erfordern, nicht bestimmten (inländischen) Dienstleistern vorbehalten sein dürfen (Rechtssache C-451/03, *Servizi ADC*). Dies gilt jedoch nicht für komplexe Tätigkeiten, für die es einer besonderen Qualifikation bedarf. Hier sind Qualifikationsanforderungen grundsätzlich Sache der Mitgliedsstaaten (Rechtssache C-3/95, *Reisebüro Broede*). Im Übrigen beruht die Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG), die auch durch das Achte Steuerberatungs-Änderungsgesetz umgesetzt werden soll, auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Sie bringt gerade zum Ausdruck, dass die Regelung von Berufsqualifikationen grundsätzlich in der Kompetenz der Mitgliedsstaaten verbleibt.

## **2. Ermöglichung von Syndikus-Steuerberatern, § 58 S. 2 Nr. 5a StBerG-E**

Bisher müssen Steuerberater, die in einem Unternehmen arbeiten wollten, ihre Bestellung zurückgeben oder können als Absolventen erst gar nicht bestellt werden. Die grundsätzliche Unvereinbarkeit von Steuerberater- und Angestelltentätigkeit ist für Steuerberater und Absolventen ein hohes Opfer.

Aus Unternehmenssicht erschwert diese Unvereinbarkeit die Einstellung steuerrechtlich hochqualifizierter Mitarbeiter, die auf ihre Bestellung nicht verzichten möchten. Daher ist die Ermöglichung des Syndikus-Steuerberaters ein seit längerer Zeit geäußelter Wunsch der Unternehmen.

Geht ein Steuerberater eine Angestelltentätigkeit ein und verzichtet auf seine Bestellung, geht er seinen Mandanten als Berater verloren. Mandanten wünschen sich Steuerberater zumeist als langjährige Berater. Daher haben auch Mandanten ein Interesse daran, dass Steuerberater ihre Beratungstätigkeit trotz Eingehung eines Anstellungsverhältnisses fortsetzen können.



Die bisherige Unvereinbarkeit wurde mit der Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung des Steuerberaters begründet. An dieser Pflicht darf nicht gerüttelt werden. Sie ist nach wie vor eine der entscheidenden Berufspflichten und der Grund dafür, dass Steuerberater das volle Vertrauen ihrer Mandanten genießen dürfen. Jedoch ist das umfassende Verbot der Angestelltentätigkeit ein ungeeignetes Mittel, diese Unabhängigkeit zu sichern, denn allein eine Angestelltentätigkeit sagt über die Gefahr einer Interessenkollision nichts aus.

Steuerberater sind verpflichtet und müssen verpflichtet bleiben, im Interesse ihrer Mandanten Einflüsse auf die Unabhängigkeit ihrer Beratung zu vermeiden. Dass deshalb aber jede Tätigkeit in einem Unternehmen verboten ist, wird der überwiegenden Mehrheit der unbedenklichen Konstellationen nicht gerecht.

Die Einführung des Syndikus-Steuerberaters ist daher zu begrüßen.

Bedenklich erscheint jedoch, dass dies nur über weitere Bürokratie erreicht werden soll: § 58 S. 2 Nr. 5 StBerG-E sieht die Einführung einer neuen Hinweispflicht eines Steuerberaters auf eine Syndikus-Tätigkeit vor jeder Mandatsübernahme vor. Wenn aber die bloße Beschäftigung als Syndikus über die Gefahr von Interessenkollisionen nichts aussagt, kann der Mandant nicht beurteilen, ob eine solche Gefahr droht, weil er den Inhalt der Syndikus-Tätigkeit nicht kennt. Die geplante Hinweispflicht dient damit nicht der Information, sondern nur der Verunsicherung des Mandanten.

Zudem ist zu beachten, dass das Achte Steuerberatungs-Änderungsgesetz nicht ein weiteres Instrument zur verdeckten Bürokratieschaffung wird. Die Gesetzesentwürfe von Bundesregierung und Bundesrat führen vier neue Informationspflichten ein. Abgeschafft wird dagegen keine.

Auf die in § 58 S. 2 Nr. 5 StBerG-E geplante Hinweispflicht auf eine Syndikus-Tätigkeit vor jeder Mandatsübernahme ist daher zu verzichten.

### **3. Erhalt der Steuerberaterprüfung als staatliche Prüfung**

Wir begrüßen, dass die Gesetzesentwürfe von Bundesregierung und Bundesrat die Steuerberaterprüfung als staatliche und bundeseinheitliche Prüfung erhalten. Eine organisatorische Durchführung der Prüfung bei den Kammern kann sinnvoll sein. Dies darf jedoch am bestehenden Charakter der Prüfung nichts ändern.



### Bundeseinheitliche Prüfung

Dies gilt zunächst für den bundeseinheitlichen Inhalt der Prüfung. Hier darf zwischen Ländern oder Kammern keine Konkurrenz um die leichteste Steuerberaterprüfung entstehen, die einen Prüfungstourismus provoziert und der Qualität der Steuerberaterausbildung insgesamt schaden würde. Denn nur eine dauerhaft anspruchsvolle Prüfung rechtfertigt, dass bestimmte wichtige Aufgaben Steuerberatern als Anbietern vorbehalten bleiben.

### Staatliche Prüfung

Desweiteren muss die Prüfung eine staatliche bleiben. Denn andernfalls gerät die Steuerberaterprüfung in Konflikt mit europäischem Kartellrecht: Der Europäische Gerichtshof hat (C-250/03, *Mauri*) gefordert, dass der Staat bei Berufszugangsprüfungen seine Letztentscheidungsbefugnis nicht an eine Kammer mit Berufsangehörigen abgeben kann, die auch noch aus demselben Bezirk wie der Kandidat stammen und damit potentielle Konkurrenten sind. Der Staat muss in allen Prüfungsphasen Kontrolle ausüben können.

Daher ist es wichtig, dass die Finanzverwaltung, wie in den Gesetzesentwürfen von Bundesregierung und Bundesrat auch vorgesehen, mindestens die Hälfte und den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen stellt. Dasselbe gilt für eine Aufgabenkommission, wie sie der Entwurf des Bundesrates vorsieht.

Hierzu gehört notwendigerweise auch, dass die Finanzverwaltung über die Berufung und Abberufung der Mitglieder eines bei den Kammern einzurichtenden Prüfungsausschusses mitentscheidet.

Die mögliche Übertragung der organisatorischen Aufgaben im Rahmen der Steuerberaterprüfung auf die Kammern ist daher in ihren hier vorgeschlagenen Formen zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB/vBP Jürgen Pinne